HAMBURGER PENSIONSKASSE

VON 1905 VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT



Allgemeine Informationen zu dem Altersversorgungssystem Mitgliedergruppe B der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG gemäß § 234l Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Pensionskasse

Die Pensionskasse führt den Namen Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG (HPK) und hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist ein in Deutschland zugelassenes, rechtlich selbstständiges Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), welches den versicherten Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber der HPK einräumt.

Anschrift

Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG Brooktorkai 20 20457 Hamburg

Weitere Kontaktmöglichkeiten

+49 (0) 40 28 01 45 - 0 service@hapev.de www.hhpk.de

Aufsichtsbehörde

Als regulierte Pensionskasse im Sinne des § 233 VAG unterliegt die HPK der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Sitz in Bonn.

Anschrift BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Innerhalb der HPK gibt es verschiedene Mitgliedergruppen, die im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes ein Altersversorgungssystem darstellen.

Das in diesem Dokument dargestellte Altersversorgungssystem ist die Mitgliedergruppe B der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG.



Sie erreichen uns montags bis freitags von 07:30 bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer **040 28 01 45 - 0**.



Nutzen Sie das Kontaktformular auf **www.hhpk.de** für Ihre E-Mail an uns.



Leistungselemente, Leistungsform, Wahlmöglichkeiten

Ihre betriebliche Altersvorsorge in der Mitgliedergruppe B der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG umfasst Leistungen bei Erreichen der Altersgrenze, bei vorzeitiger Erwerbsminderung sowie im Fall Ihres Todes an die hinterbliebenen Ehegatten und Kinder. Ihre Leistung für das Alter wird in der Regel als monatliche, lebenslange Rente gewährt.

Die Altersrente beginnt regelmäßig nach Vollendung des 65. Lebensjahres, frühestens jedoch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Beendigung der Lohn- bzw. Gehaltszahlung. Sofern Ihr Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 65. Lebensjahres endet, können Sie in der Mitgliedergruppe B eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen – frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Als Ausgleich für eine verlängerte Bezugsdauer wird die Altersrente gekürzt.

Bei bestimmten Kleinrenten können Sie sich Ihren Rentenanspruch als Einmalkapital auszahlen lassen.

Weitere Informationen zu den Leistungsvoraussetzungen, der Kürzung vorgezogener Altersrenten sowie zu den Möglichkeiten der einmaligen Kapitalzahlung finden Sie im Internet.



www.hhpk.de

Persönliches Vorsorgeportal (Mitgliederbereich) Meine Dokumente Basisdokumente

Garantieelemente

Mit jedem eingezahlten Beitrag erwerben Sie einen garantierten Rentenbaustein für Ihre Alters- und Erwerbsminderungsrente. Ihre Gesamtrente ergibt sich als Summe der Rentenbausteine.

Über Ihre Garantierente hinaus können sich weitere Rentenbausteine aus der Verzinsung Ihres Vorsorgekontos ergeben. Wenn Ihnen diese zusätzlichen Rentenbausteine aus der Verzinsung Ihres Vorsorgekontos zugeteilt worden sind, werden sie ebenfalls Teil Ihrer Garantierente. In die Rentenbausteine ist bereits eine jährliche Verzinsung des Vorsorgekontos in Höhe von 3,5 % einkalkuliert.









Vertragsbedingungen

Die Tarifbestimmungen sowie Rechte und Pflichten der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ergeben sich aus der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des jeweiligen Tarifs.

Die Versicherungsverhältnisse sowie Mitgliedsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Aufnahme in die HPK werden dem Mitglied die Satzung und die für den abgeschlossenen Tarif maßgeblichen AVB ausgehändigt. Satzung und AVB sind zudem im persönlichen Vorsorgeportal auf der Internetseite der HPK abrufbar.



www.hhpk.de

Persönliches Vorsorgeportal (Mitgliederbereich) Meine Dokumente Basisdokumente

Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Die Vermögensanlage der HPK zielt darauf ab, die übergeordneten, im Versicherungsaufsichtsrecht formulierten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Mischung und Streuung und damit die Pensionsverpflichtungen mit größtmöglicher Sicherheit dauerhaft zu erfüllen. Die HPK bestimmt und überprüft regelmäßig eine hierfür geeignete Kapitalanlagestruktur. Der Kapitalanlageprozess der HPK in Verbindung mit den internen Anlagerichtlinien übersetzt diese Anlagegrundsätze in konkrete Anforderungen und Auswahlkriterien an einzelne Anlageklassen und Vermögensgegenstände.

Ethische, soziale und ökologische Belange spielen bei der Auswahl von Kapitalanlagen derzeit keine besondere Rolle, werden jedoch im Rahmen des Risikomanagements angemessen berücksichtigt.

Mit dem Altersversorgungssystem verbundene Risiken sowie deren Art und Aufteilung

Die HPK trägt die biometrischen Risiken der Langlebigkeit, der Erwerbsminderung, des Todes mit rentenberechtigten Hinterbliebenen sowie die Risiken, den garantierten Rechnungszins nicht zu erwirtschaften, und dass die tatsächlichen Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen.

Das gilt auch für einen eventuellen Erhöhungsbedarf in der Deckungsrückstellung, der sich z.B. auf Grund einer künftig steigenden Lebenserwartung, einer künftig eintretenden niedrigeren Verzinsung oder nicht ausreichend kalkulierter Kosten ergeben kann. Sollte der gesamte Finanzierungsbedarf die verfügbaren Mittel übersteigen, kommt die Anwendung der Sanierungsklausel in Betracht (siehe Minderung von Versorgungsansprüchen).

Informationen nächste Seite







Minderung von Versorgungsansprüchen

Die HPK ist eine regulierte Pensionskasse und verfügt daher von Gesetzes wegen über eine in der Satzung verankerte sogenannte Sanierungsklausel. Um das Fortbestehen und die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der HPK zu gewährleisten, können die Versorgungsanwartschaften und Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen gekürzt werden, falls das Vermögen der Pensionskasse nicht mehr ausreichen sollte, um die Leistungen in der vertraglich vereinbarten Höhe erbringen zu können. Erforderlich für eine Leistungskürzung sind die Zustimmung der BaFin und der Beschluss der Vertreterversammlung.

Soweit eine Anwartschaft oder Rente als betriebliche Altersversorgung gilt, trifft den Arbeitgeber bzw. den ehemaligen Arbeitgeber eine sogenannte gesetzliche Ausfallhaftung nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), wenn die HPK ihre Leistungen kürzt, d.h. der Arbeitgeber bzw. der ehemalige Arbeitgeber hat gegenüber dem Mitglied für die von der HPK durchgeführte Leistungskürzung einzustehen. Für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers erbringt der Pensions-Sicherungs-Verein die Einstandspflicht bezogen auf den zum Zeitpunkt der Insolvenz bestehenden Anspruch. Die zusätzliche Absicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein gilt für Insolvenzen ab 2022.

Für Anwartschaften oder Renten, die privat, also ohne Beteiligung eines Arbeitgebers finanziert wurden (z.B. im Fall der Fortführung des Versorgungsverhältnisses nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis), besteht kein der Einstandspflicht vergleichbarer Schutzmechanismus und keine zusätzliche Absicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein.

Modalitäten, nach denen Anwartschaften im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine andere durchführende Einrichtung übertragen werden können

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis beenden und Ihre Zusage die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit erfüllt, ergibt sich Ihr Rentenanspruch in Höhe der bis dahin finanzierten Rentenbausteine.



www.hhpk.de

Persönliches Vorsorgeportal (Mitgliederbereich) Meine Dokumente Basisdokumente





